

Reglement über den Finanzausgleich (Ausgleichsreglement)

vom 21. August 2019

Der Administrationsrat

erlässt

gestützt auf Art. 37 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen (VKK) vom 18. September 1979

und

in Ausführung des Dekrets über den Finanzausgleich (Ausgleichsdekret) vom 18. Juni 2019¹

als Reglement:²

I. Ausgleichsbeiträge

1. Ressourcenausgleich

Art. 1 Berechnung der Steuerkraft³

¹ Die Steuerkraft wird jedes Jahr neu berechnet.

² Sie wird nach der Formel im Anhang zu diesem Reglement ermittelt.

Art. 2 Ausgleichsbeitrag⁴

¹ Der prozentuale Anteil nach Art. 10 Abs. 3 Bst. a AuD beträgt:

- a) 80 Prozent für Kirchgemeinden mit weniger als 1'000 Katholikinnen und Katholiken;
- b) 70 Prozent für Kirchgemeinden mit 1'000 bis 2'000 Katholikinnen und Katholiken;
- c) 50 Prozent für Kirchgemeinden mit mehr als 2'000 Katholikinnen und Katholiken.

² Der Maximalbetrag des Ausgleichsbeitrags nach Art. 10 Abs. 3 Bst. b AuD entspricht 10 Prozent der Steuerkraft.

¹ Abgekürzt AuD.

² Abgekürzt AuR.

³ Art. 8 Abs. 3 AuD.

⁴ Art. 10 Abs. 3 AuD.

2. Lastenausgleich Personal

Art. 3 Grundlage⁵

¹ Der tatsächliche Personalaufwand umfasst sämtliche Personalaufwendungen, einschliesslich der Aufwendungen für die Entschädigungen der Behördenmitglieder, der Leistungen für Personalvorsorge und Personalversicherungen, vermindert um Rückerstattungen.

Art. 4 Ausgleichsbeitrag⁶

¹ Der Maximalbetrag des Ausgleichsbeitrags nach Art. 13 Abs. 3 AuD entspricht 15 Prozent des Personalaufwandes.

Art. 5 Beitragsausrichtung an Zweck- oder Gemeindeverband

¹ Einem Zweck- oder Gemeindeverband kann der Ausgleichsbeitrag ausgerichtet werden, wenn:

- a) sämtliche der den angeschlossenen Kirchgemeinden zuzurechnenden Mitarbeitenden in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verband stehen und von diesem entlohnt werden;
- b) das zuständige Verbandsorgan alle weiteren Zuständigkeiten als Arbeitgeber gemäss Art. 5 Bst. d des Personaldekrets vom 16. Juni 2015 ausübt.

² Das zuständige Verbandsorgan unterbreitet der Administration ein schriftliches Gesuch, worin es nachweist, dass der Verband die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge erfüllt, und weitere von der Administration verlangte Angaben macht.

³ Die Berechnung des Ausgleichsbeitrages erfolgt auf der Grundlage der massgebenden Zahlen der zum Verband gehörenden Kirchgemeinden.

3. Lastenausgleich Verwaltungsliegenschaften

Art. 6 Ausgleichsberechtigung⁷

¹ Der für die Ausgleichsberechtigung massgebende Mittelbedarf beträgt 0,4 Prozent des Neuwerts aller Verwaltungsliegenschaften.

Art. 7 Faktoren

¹ Die gemäss Art. 16 Abs. 2 AuD massgebenden Faktoren für Verwaltungsliegenschaften betragen:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a) Kirchen: | 7 |
| b) Kapellen: | 2 |
| c) Pfarrhäuser: | 5 |
| d) Pfarreizentren: | 5 |
| e) andere Verwaltungsliegenschaften: | 1 |

4. Verfahren

Art. 8 Termine

¹ Die Administration erlässt die Verfügung über den Anspruch auf Ausgleichsbeiträge für das Folgejahr und deren Höhe bis spätestens 31. Oktober.

² Die Auszahlung der Ausgleichsbeiträge erfolgt bis spätestens 31. Mai.

⁵ Vgl. Art. 12 Abs. 2 AuD.

⁶ Vgl. Art. 13 Abs. 3 AuD.

⁷ Vgl. Art. 15 Abs. 2 AuD.

II. Investitionsbeiträge

Art. 9 Beitragssätze

¹ Der minimale Beitragssatz beträgt fünf, der maximale Beitragssatz 95 Prozent⁸.

Art. 10 Verfahren

¹ Der Kirchenverwaltungsrat reicht das Beitragsgesuch dem Administrationsrat so rechtzeitig ein, dass dessen Bescheid über die mutmassliche Beitragshöhe bis zur Krediterteilung durch das zuständige Organ der Kirchgemeinde vorliegt.

² Er reicht dem Administrationsrat nach Abschluss des Bauvorhabens die Bauabrechnung ein. Der Administrationsrat beschliesst über eine allfällige Erhöhung oder Kürzung des mutmasslichen Investitionsbeitrags und erlässt die Beitragsverfügung.

³ Die Auszahlung des Investitionsbeitrags erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragsverfügung.

Art. 11 Abschreibungsdauer

¹ Die Kirchgemeinde legt die Abschreibungsdauer gemäss Art. 18 und 19 des Verwaltungsreglements vom 22. August 2018 fest.

² Als Richtwerte gelten bei Netto-Investitionen von:

a) bis 100'000 Franken	3 bis 10 Jahre
b) von 100'001 bis 500'000 Franken	5 bis 12 Jahre
c) von 500'001 bis 750'000 Franken	8 bis 15 Jahre
d) von 750'001 bis 1'000'000 Franken	12 bis 20 Jahre
e) von 1'000'001 bis 1'500'000 Franken	15 bis 23 Jahre
f) über 1'500'000 Franken	25 Jahre

³ Die Abschreibungen erfolgen linear.

III. Beiträge an besondere Aufwendungen

Art. 12 Verfahren

¹ Der Kirchenverwaltungsrat oder der Verwaltungsrat des Zweck- oder Gemeindeverbands reicht das Beitragsgesuch vor der Ausführung des Vorhabens dem Administrationsrat ein.

² Nachträglich eingereichte Gesuche können berücksichtigt werden, wenn der Gesuchsteller glaubhaft darlegt, dass eine vorgängige Gesuchstellung nicht möglich war.

IV. Abgeltungsbeiträge für Vorteilsausgleich

Art. 13 Vorteilsausgleich⁹ a) Abgeltungsbeiträge

¹ Einer Kirchgemeinde, die Aufgaben zum Vorteil anderer Kirchgemeinden erfüllt oder zentralörtliche Leistungen erbringt, können Abgeltungsbeiträge ausgerichtet werden.

² Als Aufgaben gemäss Abs. 1 gelten kirchliche Anlässe und Dienstleistungen, die dauerhaft auch für andere Kirchgemeinden in der Region angeboten werden, wie regional genutzte Jugendangebote oder Sozialdienste.

⁸ Art. 26 Abs. 1 AuD.

⁹ Art. 4 AuD.

Art. 14 b) Verfahren

¹ Der Kirchenverwaltungsrat unterbreitet dem Administrationsrat ein schriftliches Gesuch um Ausrichtung von Abgeltungsbeiträgen.

² Das Gesuch enthält insbesondere Angaben über:

- a) Art des Angebots;
- b) Kirchgemeinden, denen aus dem Angebot Vorteile erwachsen;
- c) Ausmass der Nutzung des Angebots durch andere Kirchgemeinden;
- d) Gesamtkosten des Angebots;
- e) Kostenanteil der Kirchgemeinden, denen aus dem Angebot Vorteile erwachsen.

³ Der Administrationsrat legt die Abgeltungsbeiträge im Einzelfall durch Verfügung fest. Er kann vorgängig von der gesuchstellenden Kirchgemeinde weitere Angaben verlangen und die das Angebot nutzenden Kirchgemeinden anhören.

Art. 15 c) Beitragsdauer

¹ Abgeltungsbeiträge werden während einer Beitragsdauer von längstens vier Jahren ausgerichtet.

² Sollen der Kirchgemeinde über die Beitragsdauer hinaus Abgeltungsbeiträge ausgerichtet werden, reicht der Kirchenverwaltungsrat dem Administrationsrat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beitragsdauer erneut ein schriftliches Gesuch ein. Das Verfahren richtet sich nach Art. 14 dieses Reglements.

V. Vereinigungsbeiträge

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Verfahren

¹ Der Administrationsrat prüft von Amtes wegen die Beitragsberechtigung auf den Zeitpunkt der Vereinigung. Die beteiligten Kirchgemeinden reichen der Administration die erforderlichen Unterlagen ein.

² Der Administrationsrat beschliesst über die Ausrichtung von Vereinigungsbeiträgen.

Art. 17 Beiträge an administrative Kosten

¹ Die beteiligten Kirchgemeinden stellen die aufgelaufenen administrativen Kosten auf den Zeitpunkt der Vereinigung detailliert zusammen und reichen die Übersicht dem Administrationsrat zur Beschlussfassung ein.

² Der Administrationsrat prüft die Verhältnismässigkeit der administrativen Kosten.

2. Steuerfussausgleichsbeiträge

Art. 18 Grundlage

¹ Der Steuerfussausgleichsbeitrag wird aufgrund des tatsächlichen Aufwands und der Steuerkraft je Katholikin und Katholik der vereinigten Kirchgemeinde berechnet.

² Berechnungsgrundlage bildet der Gesamtaufwand der beteiligten Kirchgemeinden während der fünf der Vereinigung vorangegangenen Jahre.

³ Bei der Berechnung des Gesamtaufwands werden nicht berücksichtigt:

- a) Zentralsteuer;
- b) Liegenschaften im Finanzvermögen;
- c) Abschreibungen, einschliesslich Zinsen;
- d) Reserveeinlagen.

⁴ Aufgrund des so errechneten Gesamtaufwands ergibt sich der Aufwand pro Katholikin und Katholik der vereinigten Kirchgemeinde.

Art. 19 *Durchschnittlicher Steuerfuss*

¹ Der durchschnittliche Steuerfuss für die vereinigte Kirchgemeinde ergibt sich aus den bisherigen Steuerfüssen der beteiligten Kirchgemeinden multipliziert mit der Anzahl Katholikinnen und Katholiken. Die daraus resultierende Gesamtpunktzahl wird durch die Anzahl Katholikinnen und Katholiken der neuen Kirchgemeinde dividiert.

Art. 20 *Steuerkraft*

¹ Die Berechnung der Steuerkraft richtet sich nach der Formel im Anhang zu diesem Reglement.

Art. 21 *Reserve für den Rechnungsausgleich*

¹ Die Reserve für den Rechnungsausgleich bleibt bis zur Höhe eines halben Jahresaufwands der vereinigten Kirchgemeinde unberücksichtigt. Das darüber hinausgehende Eigenkapital wird vom Steuerfussausgleichsbeitrag abgezogen.

Art. 22 *Berechnung*

¹ Der Aufwand je Katholikin und Katholik wird dem Steuerertrag¹⁰ je Katholikin und Katholik gegenübergestellt. Aus der Differenz ergibt sich der Pro-Kopf-Beitrag, welcher mit der Anzahl Katholikinnen und Katholiken multipliziert wird. Daraus ergibt sich der Steuerfussausgleichsbeitrag für die vereinigte Kirchgemeinde.

² Vom Steuerfussausgleichsbeitrag wird das Eigenkapital gemäss Art. 21 zweiten Satz dieses Reglements abgezogen.

Art. 23 *Maximal- und Minimalbeitrag*

¹ Der maximale Steuerfussausgleichsbeitrag beträgt:

a) bis 2'000 Katholikinnen und Katholiken	15 bis 20 Prozent der Steuerkraft;
b) 2'001 bis 4'000 Katholikinnen und Katholiken	10 bis 15 Prozent der Steuerkraft;
c) 4'001 bis 5'000 Katholikinnen und Katholiken	5 bis 10 Prozent der Steuerkraft;
d) ab 5'001 Katholikinnen und Katholiken	1 bis 5 Prozent der Steuerkraft.

² Der minimale Steuerfussausgleichsbeitrag beträgt 1 Prozent der Steuerkraft der vereinigten Kirchgemeinde.

Art. 24 *Auszahlung*

¹ Der Steuerfussausgleichsbeitrag wird wie folgt ausgerichtet:

- a) 40 Prozent des Beitrags im ersten Jahr nach der Vereinigung;
- b) 30 Prozent des Beitrags im zweiten Jahr nach der Vereinigung;
- c) 20 Prozent des Beitrags im dritten Jahr nach der Vereinigung;
- d) 10 Prozent des Beitrags im vierten Jahr nach der Vereinigung.

Art. 25 *Verwendung*

¹ Die vereinigte Kirchgemeinde beschliesst nach pflichtgemässen Ermessen über die Verwendung des Steuerfussausgleichsbeitrags.

3. Entschuldungsbeiträge**Art. 26** *Höhe und Verwendung*

¹ Bei der Festsetzung eines Entschuldungsbeitrages wird der tatsächliche Schuldenstand berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf eine vollständige Entschuldung.

¹⁰ Vgl. Art. 19 und Anhang zu diesem Reglement.

² Die vereinigte Kirchgemeinde verwendet den Entschuldungsbeitrag zwingend zur Abzahlung der bestehenden Schulden.

VI. Finanzierung gemeindeübergreifender Aufgabenerfüllung

Art. 27 *Gemeindeübergreifende Aufgaben*¹¹

¹ Als gemeindeübergreifende Aufgaben gelten:

- a) Spitalseelsorge (einschliesslich Ambulatorien und psychiatrische Kliniken);
- b) Gefängnisseelsorge;
- c) Anderssprachigenseelsorge;
- d) Kirchlicher Sozialdienst an Berufsschulen;
- e) Palliative Care;
- f) Religionspädagogische Medienstelle RPM;
- g) Fachstelle für Datenschutz;
- h) Animationsstellen kirchliche Jugendarbeit AKJ

² Der Administrationsrat stellt den aus Mitteln des Finanzausgleichs zu finanzierenden Betrag jährlich in das Budget des Katholischen Konfessionsteils ein.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 *Änderungen geltenden Rechts*

¹ Das Reglement zum Dekret über die Verwaltung von Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils (Verwaltungsreglement) vom 22. August 2018 wird wie folgt geändert:

Art. 46 *Unterlagen der Kirchgemeinden*

¹ Dem Administrationsrat sind bis 25. Mai die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Jahresrechnung und Budget in drei Exemplaren, versehen mit den Genehmigungsvermerken;
- b) Kapital- und Zinstabelle in zwei Exemplaren;
- c) Investitionsplanung für die folgenden fünf Jahre in zwei Exemplaren;
- c^{bis}) Unterlagen für die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen;**
- d) Protokoll der Kirchbürgerversammlung bzw. der Parlamentssitzung, samt Gutachten und Anträgen in zwei Exemplaren;
- e) Bestätigungsbericht der Geschäftsprüfungskommission zuhanden der aufsichtsrechtlichen Revision in einem Exemplar.

Art. 47 *Unterlagen der Zweck- und Gemeindeverbände*

¹ Dem Administrationsrat sind bis 25. Mai die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) Jahresrechnung und Budget in drei Exemplaren, versehen mit den Genehmigungsvermerken;
- a^{bis}) Unterlagen für die Ausrichtung von Ausgleichsbeiträgen im Lastenausgleich Personal;**
- b) Protokoll der Delegiertenversammlung bzw. der Verbandsversammlung samt Gutachten und Anträgen in zwei Exemplaren;
- c) Bestätigungsbericht der Kontrollstelle zuhanden der aufsichtsrechtlichen Revision in einem Exemplar;
- d) Investitionsplanung für die folgenden vier Jahre in zwei Exemplaren, sofern die Bauten in der Verwaltung des Zweck- oder Gemeindeverbandes sind.

Art. 29 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Reglement zum Dekret über die Ausgleichsbeiträge an die Katholischen Kirchgemeinden (Ausgleichsreglement) vom 13. Dezember 2011 wird aufgehoben.

¹¹ Art. 4 AuD.

Art. 30 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 1 bis 8 sowie Art. 28 ab Rechtsgültigkeit des Ausgleichsdekrets vom 18. Juni 2019;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2020.

Anhang: **Ermittlung der Steuerkraft (Art. 1 Abs. 2 und Art. 20)**

Soll-Betrag des Steuereingangs	
+ Nach- und Strafsteuern	
<hr/>	
= tatsächlicher Steuereingang,	
umgerechnet aufgrund des Steuerfusses der	
Kirchgemeinde auf 100 %	
+ Quellensteuer,	
umgerechnet aufgrund des durchschnittlichen	
Steuerfusses aller Kirchgemeinden auf 100 %	
<hr/>	
= Total Steuerkraft	

Geht der Sollbetrag des Steuereingangs aus der Steuerabrechnung der Kirchgemeinde nicht hervor, wird zur Ermittlung des Soll-Betrags der effektive Steuereingang angemessen aufgewertet.